

Satzung der Sozialstiftung Köpenick

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Sozialstiftung Köpenick“ – nachfolgend „Stiftung“ genannt.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist es,

- a)** Alteneinrichtungen, die der Betreuung/Pflege älterer Menschen vornehmlich des Bezirks Treptow-Köpenick dienen, zu errichten und zu betreiben sowie
- b)** Behinderteneinrichtungen, die der Betreuung/Pflege behinderter Menschen vornehmlich des Bezirks Treptow-Köpenick dienen, zu errichten und zu betreiben sowie
- c)** weitere Leistungen vorzuhalten, anzubieten und zu erbringen, die der Alten- und Behindertenhilfe dienen, soweit dafür Mittel zur Verfügung stehen, wie z. B. betreutes Einzelwohnen, Wohngemeinschaften, Tages- und Kurzzeitpflege, therapeutische und gerontopsychiatrische Angebote etc.

(2) Diese Einrichtungen sollen nach modernen Erkenntnissen über den jeweiligen Wohn- Betreuungs- und Pflegebedarf der älteren und behinderten Menschen geführt werden.

- (3) Soweit die Stiftungshäuser zur Unterbringung älterer und behinderter Menschen genutzt werden, erhält das Bezirksamt Treptow-Köpenick gegenüber der Stiftung ein vorrangiges Belegungsrecht. Dies gilt auch für ambulante und teilstationäre Einrichtungen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung folgt weder aus dieser Satzung noch aus dem Stiftungsgeschäft.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Stiftung kann einzelne Räume in den Stiftungseinrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch vermieten oder verpachten, insbesondere an steuerbegünstigte Einrichtungen sowie kleine und mittlere Betriebe die sich von der Art und Weise ihrer Tätigkeit in das Wirkungsfeld der Alten- und Behindertenhilfe einfügen.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus einem Anspruch gegen das Land Berlin auf Übertragung des Eigentums von:
 - a) Grundvermögen:
 - 1. Grundstück Werlseestraße 37 und 39
(Gemarkung Köpenick, Flur 162, Flurstück 3, Fläche 11710 m²)
Grundbuch von Köpenick Band 265 Blatt 6607 N

2. Grundstück Werlseestraße 39 a und nördl. Werlseestraße
(Gemarkung Köpenick, Flur 162, Flurstück 6 mit einer Fläche von
7195 m² und Flurstück 10 mit einer Fläche von 38 m²)
Grundbuch von Köpenick Band 439 Blatt 10972 N

nebst baulichen Anlagen mit einem Verkehrswert von rund 27.500.000,- DM.

3. Grundstück Färberstraße, Ahornallee und Mentzelstraße
(Feierabendheim) (Gemarkung Köpenick, Flur 455, Flurstück 32,
Fläche 11430 m²)
Grundbuch von Köpenick Band 424 Blatt 10599 N

nebst baulichen Anlagen mit einem Verkehrswert von rund 7.785.000,- DM.

- b) beweglichem Vermögen in Höhe von 1.425.000,- DM.

- (2) Aufgrund Zustiftung seitens des Stifters wurde das Immobilienvermögen im Jahre
2006 erweitert um

Grundstück Niebergallstr. 8, 12557 Berlin (Flurstück 1338/291, Fläche
von 1.736 m²)

Grundbuch Köpenick Blatt 2285 N

mit einem Verkehrswert von 350.000,00 €.

- (3) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu
erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur die Vergütungen für die
Pflege, die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und sonstige Dienstleistungen,
Entgelte für die Eingliederung von Behinderten sowie die Vermögenserträge und
etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als
Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Stiftung
darf Zustiftungen entgegennehmen. In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das
Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen
Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens
wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit das
Kuratorium dies zuvor durch einstimmig gefassten Beschluss festgestellt hat.

- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Geschäftsführung kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind das Kuratorium und die Geschäftsführung.

§ 5

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:
- a) das für Soziales zuständige Mitglied des Bezirksamtes Treptow-Köpenick als Vorsitzende/r
 - b) das für Finanzwesen zuständige Mitglied des Bezirksamtes Treptow-Köpenick als stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) das den Vorsitz führende Mitglied des für Soziales zuständigen Ausschusses der BVV Treptow-Köpenick
 - d) eine in der Altenpolitik/Altenhilfe/Behindertenhilfe erfahrene Person
 - e) ein/e für den Bereich Pflege und/oder Behindertenhilfe zuständige/r Mitarbeiter/in des Bezirksamtes Treptow-Köpenick.

Sollte das für Soziales zuständige Mitglied des Bezirksamtes Treptow-Köpenick zugleich für Finanzwesen zuständig sein, so tritt an die Stelle des Mitglieds des Kuratoriums gemäß Abs. 1 b) das Mitglied des Bezirksamtes Treptow-Köpenick, welches nach Maßgabe der Geschäftsverteilung des Bezirksamtes Treptow-Köpenick das für Soziales und Finanzwesen zuständige Bezirksamtsmitglied vertritt.

- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 a) und b) werden mit dem Beginn ihrer Amtszeit im Bezirksamtsamt Mitglieder des Kuratoriums. Ihre Mitgliedschaft im Kuratorium endet, ohne dass es einer Abberufung bedarf, mit
- a) dem Beginn der Amtszeit eines neu gewählten Bezirksamtsmitgliedes für den von dem bisherigen Mitglied des Kuratoriums geleiteten Geschäftsbereich oder
 - b) ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirksamtsamt Treptow-Köpenick.

Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums nach Abs. 1 a) und 1 b) vorzeitig aus dem Bezirksamt Treptow-Köpenick aus, so tritt der nach der Geschäftsverteilung des Bezirksamtes Treptow-Köpenick zuständige Vertreter an seine Stelle. Die Mitgliedschaft des Vertreters im Kuratorium endet, ohne dass es einer Abberufung bedarf, in den Fällen des Satzes 2 sowie mit der Wahl eines Nachfolgers des ausgeschiedenen Mitglieds durch die Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick.

- (3)** Das Mitglied nach Abs. 1 c) wird mit seiner Wahl zur/zum Ausschussvorsitzenden des für Soziales zuständigen Ausschusses der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick Mitglied des Kuratoriums. Seine Mitgliedschaft im Kuratorium endet, ohne dass es einer Abberufung bedarf, mit
- a) der Neubesetzung des Postens des/der Ausschussvorsitzenden des für Soziales zuständigen Ausschusses der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick oder
 - b) der Beendigung seiner Mitgliedschaft in der Bezirksverordnetenversammlung,
- je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Das Ende der Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung allein führt nicht zum Ausscheiden aus dem Kuratorium.
- (4)** Die Mitglieder nach Abs. 1 d) und e) werden durch das für Soziales zuständige Mitglied des Bezirksamtes bestellt und abberufen. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit ihrer Bestellung nach Satz 1. Sie endet mit ihrer Abberufung. Die Mitgliedschaft des Mitgliedes nach Abs. 1 e) endet spätestens mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Bezirksamt Treptow-Köpenick.
- (5)** An die Stelle des Bezirksamtes Treptow-Köpenick und der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirkes Treptow-Köpenick treten deren Rechtsnachfolger, sobald ihre Funktion erloschen ist.
- (6)** Die Mitglieder des Kuratoriums können im Falle der vorübergehenden Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen.
- (7)** Ist ein nach Abs. 1 a) bis c) geborenes Kuratoriumsmitglied dauerhaft nicht bereit, seine Mitgliedschaft im Kuratorium wahrzunehmen, so soll nach § 4 Abs. 2 Stiftungsgesetz Berlin die Aufsichtsbehörde ein Ersatzmitglied bestellen. Die

Bestellung erfolgt im Regelfall auf Vorschlag der/des Vorsitzenden des Kuratoriums. Im Übrigen können Mitglieder des Kuratoriums nur aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden. Wurde ein Mitglied nach Abs. 1 a) bis c) abberufen, so tritt an seine Stelle der Vertreter im Amt. Wurde ein Mitglied nach Abs. 1 d) oder e) abberufen, so tritt an seine Stelle ein gemäß Abs. 4 bestelltes Mitglied.

- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis bei einer Einrichtung stehen, die mit der Sozialstiftung Köpenick im Wettbewerb steht oder mit solchen Einrichtungen Geschäftsbeziehungen unterhalten. Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bei der Sozialstiftung Köpenick stehen, können dem Kuratorium nicht angehören.
- (9) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
Das Kuratorium kann über die Zahlung und die Höhe einer pauschalen angemessenen Tätigkeitsvergütung als Sitzungsgeld oder Jahresbetrag für das Mitglied des Kuratoriums nach Abs. 1 d) beschließen, sofern dieses Mitglied weder dem Bezirksamt Treptow-Köpenick oder der BVV dieses Bezirks als Mitglied angehört noch Mitarbeiter des Bezirksamts ist, und die Mittel der Stiftung dies zulassen.
- (10) Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt das Kuratorium im Rahmen der gefassten Beschlüsse nach außen, insbesondere gegenüber der Geschäftsführung. Die/Der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (11) Im Übrigen gibt sich das Kuratorium eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass die Geschäftsführung für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stifterwillens sorgt. Insoweit kann das Kuratorium Weisungen an die Geschäftsführer erteilen.

- (2) Das Kuratorium ist ferner zuständig für
- a) Satzungsänderungen,
 - b) Beschlüsse nach § 12 der Satzung,
 - c) die Genehmigung des Budgets,
 - d) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - e) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung, Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - f) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - h) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - i) die Wahl des Abschlussprüfers.
- (3) Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder die Geschäftsführung dieses unter Mitteilung des Gegenstands der Beratung verlangen.

Die Geschäftsführung ist zur Teilnahme berechtigt, auf Verlangen des Kuratoriums verpflichtet, es sei denn ihre Organstellung und ihre Dienstverträge seien Gegenstand der Beratung.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder ordnungsgemäß vertreten werden.
- (3) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder oder ordnungsgemäß beauftragter Vertreter, ausgenommen bei Beschlüssen über
- a) die Errichtung oder Übernahme von Altenpflegeheimen, Wohnanlagen oder ähnlichen Einrichtungen
 - b) die Schließung oder Vermietung sowie die Verpachtung von Einrichtungen
 - c) Änderungen dieser Satzung
 - d) Austritt aus einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und Erwerb einer Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege
 - e) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung

für die eine 3/4 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich ist.

- (4) Das Kuratorium kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen. Dabei hat der Vorsitzende des Kuratoriums schriftlich unter Nennung eines genauen Beschlussantrages die Mitglieder des Kuratoriums zur schriftlichen Abstimmung aufzufordern. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens 4 Kuratoriumsmitglieder beteiligen. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse gelten die gleichen Regelungen wie für die Abstimmung in Kuratoriumssitzungen.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Das Kuratorium bestellt die Geschäftsführung, die aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern besteht. Die Bestellung gilt höchstens für fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Mit Erreichen des Lebensalters, das zum Bezug

der jeweiligen gesetzlichen Regelaltersrente vorgesehen ist, soll der Geschäftsführer ausscheiden.

- (2) Das Kuratorium schließt mit den Mitgliedern der Geschäftsführung zeitlich befristete Dienstverträge, für die Dauer der Bestellung. Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten eine ihrer Verantwortung entsprechende angemessene Vergütung.
- (3) Das Kuratorium kann ein Mitglied der Geschäftsführung jederzeit durch schriftliche Mitteilung abberufen. Diese wird mit ihrem Zugang wirksam. Ein Mitglied der Geschäftsführung kann jederzeit sein Amt als Geschäftsführer niederlegen. Die Niederlegung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums und wirkt mit ihrem Zugang.
- (4) Das Kuratorium beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 6 Abs. 2 e) der Satzung).
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind jeweils einzeln vertretungsbefugt. Ihnen obliegt jeweils allein die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung der Stiftung.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführung hat dabei den Stifterwillen dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Sie handeln verantwortlich im Sinne eines ordentlichen Kaufmannes.
- (2) Die Geschäftsführung hat dem Kuratorium mindestens halbjährig eine Kosten- und Leistungsabrechnung sowie eine Budgetrechnung vorzulegen. Die Geschäftsführung berichtet regelmäßig über wesentliche Entwicklungen die von grundlegender Bedeutung für die weitere Entwicklung der Stiftung sind oder öffentliche Interessen berühren können.

- (3)** Die Geschäftsführung unterrichtet das Kuratorium unverzüglich über Prüfungen durch die Heimaufsicht, die Pflegekassen beziehungsweise deren medizinischen Dienst und deren Ergebnisse.
- (4)** Die Geschäftsführung legt dem Kuratorium jährlich einen Bericht über die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, sowie über die Ergebnisse der Bewohnerbefragung vor.
- (5)** Die Geschäftsführung berichtet jährlich über laufende sowie abgeschlossene Prozesse.
- (6)** Der Geschäftsführung obliegen die Mitteilungspflichten nach § 8 Stiftungsgesetz Berlin sowie die Aufgaben nach § 9 Stiftungsgesetz Berlin.
- (7)** Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des HGB und für die Pflegeeinrichtungen zusätzlich die Pflegebuchführungsverordnung. Zum Schluss des Geschäftsjahres ist ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (8)** Für folgende Geschäfte hat die Geschäftsführung im Innenverhältnis die Einwilligung des Kuratoriums einzuholen:

 - a)** Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken
 - b)** Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
 - c)** Aufnahme von Darlehen
 - d)** Neubauprojekte, grundlegende Sanierungsmaßnahmen, Aufnahme von Verpflichtungen, die über einen Wert von 125.000,00 € hinausgehen
 - e)** Wirtschaftspläne der jeweiligen Einrichtung für das laufende Geschäftsjahr

Bei den vorstehend genannten Beschlüssen des Kuratoriums ist eine Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich. Das Kuratorium kann den Katalog der einwilligungsbedürftigen Geschäfte erweitern.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss der Stiftung wird nach den Vorschriften des HGB und § 8 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes Berlin geprüft.
- (2) Der Rechnungshof von Berlin hat das Recht zur Prüfung der Wirtschaftfführung gem. § 104 Abs. 1 Nr. 2 LHO.

§ 11

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß §§ 2 und 7 des Stiftungsgesetzes Berlin. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nach § 8 StiftG Berlin verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder der Geschäftsführung mitzuteilen. Auf Antrag und für die Stiftung sind die Kuratoriumsmitglieder nach § 5 Abs. 1 a), b), d) und e) dabei von dem für Soziales zuständigen Mitglied des Bezirksamtes Treptow-Köpenick mit legitimierender Wirkung nach außen zu bestätigen; das Kuratoriumsmitglied nach § 5 Abs. 1 c) ist vom/ von der Vorsteher/in der Bezirksverordnetenversammlung nach außen zu bestätigen.
 - b) einen Jahresbericht (Prüfbericht gemäß § 8 Abs. 2 StiftG Berlin und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes) einzureichen, und zwar innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres; der Kuratoriumsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist beizufügen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von der Geschäftsführung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 12

Aufhebung und Vermögensanfall

- (1)** Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Derartige Beschlüsse fasst das Kuratorium einstimmig bei Anwesenheit bzw. ordnungsgemäßer Vertretung aller Kuratoriumsmitglieder. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

- (2)** Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land Berlin, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Entstehen der Stiftung

Die Stiftung entsteht mit Wirkung vom 01. November 1997. Die vorstehende Satzung ist aufgrund des Beschlusses des Vorstandes vom 08.12.2010 vollständig neu gefasst worden.

Berlin, den 08.12.2010

Ines Feierabend
Unterschrift der Vorstandsvorsitzenden

Gabriele Schöttler
Angela Weniger
Romana Seth
Andreas von Welczeck
Jens Meißner
Petra Hübel

Genehmigt durch die Senatsverwaltung für Justiz am 14.12.2010 unter dem Geschäftszeichen – 3416/553/2 –

Änderungen der Satzung:

Genehmigt durch die Senatsverwaltung für Justiz am 07.04.2015:

Der § 12 Abs. (2) dieser Satzung wurde durch Beschluss des Kuratoriums der Sozialstiftung Köpenick vom 11. März 2015 durch die Passage: "...oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke" ergänzt.

Das vom Kuratoriumsvorsitzenden Gernot Klemm unterzeichnete Protokoll wurde durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz am 07.04.2015 unter dem Geschäftszeichen – 3416/553/2 - genehmigt.

Genehmigt durch die Senatsverwaltung für Justiz am 02.10.2017:

Der § 5 dieser Satzung wurde durch Beschluss des Kuratoriums der Sozialstiftung Köpenick vom 06.09.2017 wie folgt gefasst:

„§ 5

Kuratorium

(1) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:

- f) das für Soziales zuständige Mitglied des Bezirksamtes Treptow-Köpenick als Vorsitzende/r
- g) das für Finanzwesen zuständige Mitglied des Bezirksamtes Treptow-Köpenick als stellvertretende/r Vorsitzende/r
- h) das den Vorsitz führende Mitglied des für Soziales zuständigen Ausschusses der BVV Treptow-Köpenick
- i) eine in der Altenpolitik/Altenhilfe/Behindertenhilfe erfahrene Person
- j) ein/e für den Bereich Pflege und/oder Behindertenhilfe zuständige/r Mitarbeiter/in des Bezirksamtes Treptow-Köpenick.

Sollte das für Soziales zuständige Mitglied des Bezirksamtes Treptow-Köpenick zugleich für Finanzwesen zuständig sein, so tritt an die Stelle des Mitglieds des Kuratoriums gemäß Abs. 1 b) das Mitglied des Bezirksamtes Treptow-Köpenick, welches nach Maßgabe der Geschäftsverteilung des Bezirksamtes Treptow-Köpenick das für Soziales und Finanzwesen zuständige Bezirksamtsmitglied vertritt.

- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 a) und b) werden mit dem Beginn ihrer Amtszeit im Bezirksamt Mitglieder des Kuratoriums. Ihre Mitgliedschaft im Kuratorium endet, ohne dass es einer Abberufung bedarf, mit
- c) dem Beginn der Amtszeit eines neu gewählten Bezirksamtsmitgliedes für den von dem bisherigen Mitglied des Kuratoriums geleiteten Geschäftsbereich oder
 - d) ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirksamt Treptow-Köpenick.
- Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums nach Abs. 1 a) und 1 b) vorzeitig aus dem Bezirksamt Treptow-Köpenick aus, so tritt der nach der Geschäftsverteilung des Bezirksamtes Treptow-Köpenick zuständige Vertreter an seine Stelle. Die Mitgliedschaft des Vertreters im Kuratorium endet, ohne dass es einer Abberufung bedarf, in den Fällen des Satzes 2 sowie mit der Wahl eines Nachfolgers des ausgeschiedenen Mitglieds durch die Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick.
- (3) Das Mitglied nach Abs. 1 c) wird mit seiner Wahl zur/zum Ausschussvorsitzenden des für Soziales zuständigen Ausschusses der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick Mitglied des Kuratoriums. Seine Mitgliedschaft im Kuratorium endet, ohne dass es einer Abberufung bedarf, mit
- c) der Neubesetzung des Postens des/der Ausschussvorsitzenden des für Soziales zuständigen Ausschusses der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick oder
 - d) der Beendigung seiner Mitgliedschaft in der Bezirksverordnetenversammlung,
- je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Das Ende der Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung allein führt nicht zum Ausscheiden aus dem Kuratorium.
- (4) Die Mitglieder nach Abs. 1 d) und e) werden durch das für Soziales zuständige Mitglied des Bezirksamtes bestellt und abberufen. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit ihrer Bestellung nach Satz 1. Sie endet mit ihrer Abberufung. Die Mitgliedschaft des Mitgliedes nach Abs. 1 e) endet spätestens mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Bezirksamt Treptow-Köpenick.
- (5) An die Stelle des Bezirksamtes Treptow-Köpenick und der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirkes Treptow-Köpenick treten deren Rechtsnachfolger, sobald ihre Funktion erloschen ist.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums können im Falle der vorübergehenden Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen.
- (7) Ist ein nach Abs. 1 a) bis c) geborenes Kuratoriumsmitglied dauerhaft nicht bereit, seine Mitgliedschaft im Kuratorium wahrzunehmen, so soll nach § 4 Abs. 2 Stiftungsgesetz Berlin die Aufsichtsbehörde ein Ersatzmitglied bestellen. Die Bestellung erfolgt im Regelfall auf Vorschlag der/des Vorsitzenden des Kuratoriums. Im Übrigen können Mitglieder des Kuratoriums nur aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden. Wurde ein Mitglied nach Abs. 1 a) bis c) abberufen, so tritt an seine Stelle der

Vertreter im Amt. Wurde ein Mitglied nach Abs. 1 d) oder e) abberufen, so tritt an seine Stelle ein gemäß Abs. 4 bestelltes Mitglied.

- (8)** Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis bei einer Einrichtung stehen, die mit der Sozialstiftung Köpenick im Wettbewerb steht oder mit solchen Einrichtungen Geschäftsbeziehungen unterhalten. Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bei der Sozialstiftung Köpenick stehen, können dem Kuratorium nicht angehören.
- (9)** Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (10)** Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt das Kuratorium im Rahmen der gefassten Beschlüsse nach außen, insbesondere gegenüber der Geschäftsführung. Die/Der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (11)** Im Übrigen gibt sich das Kuratorium eine Geschäftsordnung.“

Das vom Kuratoriumsvorsitzenden Gernot Klemm unterzeichnete Protokoll wurde durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz am 02.10.2017 unter dem Geschäftszeichen – 3416/553/2 - genehmigt.

Genehmigt durch die Senatsverwaltung für Justiz am 18. April 2018:

Der § 5 Absatz (9) dieser Satzung wurde durch Beschluss des Kuratoriums der Sozialstiftung Köpenick vom 21.03.2018 wie folgt gefasst:

- (9)** Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

Das Kuratorium kann über die Zahlung und die Höhe einer pauschalen angemessenen Tätigkeitsvergütung als Sitzungsgeld oder Jahresbetrag für das Mitglied des Kuratoriums nach Abs. 1 d) beschließen, sofern dieses Mitglied weder dem Bezirksamt Treptow-Köpenick oder der BVV dieses Bezirks als Mitglied angehört noch Mitarbeiter des Bezirksamts ist, und die Mittel der Stiftung dies zulassen.

Das vom Kuratoriumsvorsitzenden Gernot Klemm unterzeichnete Protokoll wurde durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz am 18. April 2018 unter dem Geschäftszeichen – 3416/533/2 - genehmigt.